

Daraus ergeben sich für die einzelnen Chronometer die folgenden Werte:

| Fabrikant | Nr. | a | b | Fabrikant | Nr. | a | b |
|--------------------|------|---------|----------|---------------------|------|---------|----------|
| I. Klasse. | | | | | | | |
| | | Sek. | Sek. | | | Sek. | Sek. |
| 1 Knoblich | 2607 | + 0,003 | - 0,0010 | 10 Kittel | 257 | + 0,043 | - 0,0016 |
| 2 Knoblich | 2610 | + 0,013 | - 0,0001 | 11 Kittel | 262 | + 0,054 | 0,0000 |
| 3 Knoblich | 2608 | + 0,004 | + 0,0013 | 12 Diétrich | 70 | + 0,106 | - 0,0013 |
| 4 Lange & Söhne | 12 | + 0,019 | - 0,0041 | 13 Kittel | 255 | - 0,061 | - 0,0034 |
| 5 Diétrich | 53 | - 0,005 | + 0,0005 | 14 Kittel | 256 | + 0,080 | - 0,0060 |
| 6 Dencker | 238 | - 0,013 | + 0,0014 | 15 Jensen | 7 | + 0,089 | + 0,0004 |
| 7 Bröcking | 1412 | - 0,021 | + 0,0023 | 16 Kittel | 448 | + 0,029 | + 0,0045 |
| 8 Dencker | 219 | + 0,037 | - 0,0001 | 17 Bröcking | 1909 | + 0,097 | + 0,0021 |
| 9 Knoblich | 2612 | - 0,018 | + 0,0011 | 18 Jensen | 5 | - 0,107 | + 0,0089 |
| 10 Knoblich | 2602 | - 0,038 | + 0,0022 | 19 Kittel | 264 | + 0,031 | + 0,0029 |
| 11 Dencker | 236 | - 0,052 | + 0,0018 | 20 Schlesicky | 3028 | + 0,026 | + 0,0031 |
| 12 Diétrich | 65 | + 0,010 | + 0,0010 | 21 Kittel | 254 | + 0,118 | - 0,0029 |
| 13 Dencker | 246 | + 0,009 | + 0,0020 | III. Klasse. | | | |
| 14 Knoblich | 2606 | + 0,022 | + 0,0039 | 1 Knoblich | 2398 | + 0,051 | + 0,0014 |
| 15 Kittel | 261 | - 0,003 | - 0,0007 | 2 Lange & Söhne | 14 | - 0,013 | + 0,0015 |
| 16 Ehrlich | 902 | + 0,046 | - 0,0015 | 3 Diétrich | 69 | - 0,025 | + 0,0054 |
| 17 Knoblich | 2611 | - 0,053 | + 0,0039 | 4 Lidecke | 271 | - 0,055 | - 0,0064 |
| 18 Ehrlich | 901 | + 0,034 | - 0,0020 | 5 Bröcking | 1905 | + 0,057 | + 0,0135 |
| 19 Bröcking | 1411 | - 0,032 | + 0,0040 | 6 Bröcking | 1900 | - 0,033 | + 0,0179 |
| 20 Dencker | 232 | + 0,074 | - 0,0005 | IV. Klasse. | | | |
| 21 Knoblich | 2431 | - 0,002 | + 0,0046 | 1 Jensen | 9 | - 0,080 | - 0,0010 |
| II. Klasse. | | | | | | | |
| 1 Diétrich | 72 | - 0,013 | + 0,0004 | 2 Lidecke | 259 | - 0,035 | + 0,0080 |
| 2 Dencker | 247 | + 0,005 | + 0,0009 | 3 Lidecke | 272 | - 0,087 | + 0,0124 |
| 3 Schuchmann | 1 | + 0,035 | - 0,0007 | 4 Bröcking | 1906 | + 0,082 | + 0,0058 |
| 4 Ehrlich | 900 | + 0,001 | + 0,0019 | 5 Bröcking | 1907 | + 0,156 | + 0,0044 |
| 5 Lange & Söhne | 18 | + 0,019 | - 0,0015 | 6 Lidecke | 258 | - 0,047 | - 0,0116 |
| 6 Knoblich | 2447 | - 0,072 | + 0,0044 | 7 Bröcking | 1901 | + 0,146 | + 0,0065 |
| 7 Schlesicky | 3027 | + 0,053 | - 0,0004 | 8 Lange & Söhne | 10 | + 0,199 | + 0,0011 |
| 8 Diétrich | 71 | - 0,018 | - 0,0022 | V. Klasse. | | | |
| 9 Bröcking | 1416 | - 0,014 | + 0,0028 | 1 Schuchmann | 2 | + 0,190 | + 0,0007 |

Die Abteilung IV der Deutschen Seewarte.
Dr. Stechert.

Lieferung nur an Wiederverkäufer.

[Nachdruck verboten.]

Fabrikanten pflegen, wenn sie ihre Waren in Zeitungsankündigungen, in Zirkularen und dergl. den Interessentkreisen empfehlen, vielfach dabei zu bemerken, dass ein Verkauf an Konsumenten nicht stattfindet, sondern dass die Ware nur an solche Personen abgegeben werde, die sie zum Zwecke der Weiterveräußerung an sich bringen. Sie pflegen diesen Gedanken in die allgemein geläufige Form zu kleiden: „Verkauf nur an Wiederverkäufer“, „Lieferung nur an Händler“ u. s. w. Es entsteht nun die Frage, ob und welche rechtliche Bedeutung dieser Erklärung zukommt, insbesondere aber auch, ob der Fabrikant, wenn er, ungeachtet der in jener Aeusserung enthaltenen Versicherung, auch an die Konsumenten die Ware ablässt, sich einer Ausschreitung im Reklamewesen, mithin eines Aktes des unlauteren Wettbewerbs schuldig macht.

Im allgemeinen wird man sagen müssen, dass die Versicherung, es werde nur an Wiederverkäufer die Ware abgegeben, zu Gunsten der Zwischenhändler auszulegen ist, weil diese aus ihr die Gewissheit entnehmen, dass der Fabrikant nicht mit ihnen selbst um die Kundschaft der Konsumenten in Wettbewerb treten werde. Auch das Reichsgericht, und mit ihm die massgebende Praxis überhaupt, hat es als eine selbstverständliche Rücksicht bezeichnet, die der Fabrikant den Zwischenhändlern, die bei ihm die Ware kaufen, schuldet, dass er nicht auch seinerseits sich auf den Einzelverkauf einlasse. Wenn er dem entgegenhandelt und auch diesen letzteren wahrnimmt, so erschwert er seinen Kunden selbst den Absatz der Ware, er bereitet ihnen eine Konkurrenz, unter der sie schliesslich auf die eine oder die andere Weise immer zu leiden haben. Deshalb darf in den Worten „Verkauf nur an Wiederverkäufer“ ein Versprechen an die Zwischenhändler erblickt werden, wonach der Fabrikant auf den Geschäftsverkehr mit den Konsumenten verzichtet.

Liegt somit in diesen Worten eine Zusage, auf die die Zwischenhändler, die ja vor allen Dingen als Abnehmer des Fabrikanten in Betracht kommen, ein gewisses Gewicht legen müssen, so ergibt sich von selbst daraus, dass ein Ausserachtlassen eben dieser Zusage für sie die Verletzung einer Vertragsbestimmung bedeutet. Sie haben von ihm u. a. auch unter der Bedingung gekauft, dass er die Ware an die Verbraucher selbst nicht abgeben werde, und sie haben auf diese Bedingung

einen gewissen Nachdruck gelegt, weil ihre Erfüllung durch den Verkäufer für sie einer Erleichterung des Absatzes gleichkommen musste. Die Erklärung des Fabrikanten, er verkaufe an das konsumierende Publikum die Ware nicht, enthält mithin die Angabe einer Tatsache, die ihrerseits geeignet ist, „den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“; denn es ist — um bereits Gesagtes noch einmal kurz zu berühren — für die Wiederverkäufer natürlich viel leichter, schnellen und lohnenden Absatz zu finden, wenn man nur von ihnen die Ware beziehen kann, als wenn sie auch bei dem Fabrikanten selbst zu haben ist. Es kann hierbei auch die Tatsache nicht ungewürdigt bleiben, dass das Publikum vielfach von der Vorstellung erfüllt ist, es decke seinen Bedarf bei dem Fabrikanten billiger, als bei dem Händler. Ob dies in vereinzeltten Fällen, oder niemals, oder allenthalben zutrifft, das ist für die Frage vollkommen gleichgültig. Jedenfalls gewinnt das Angebot der Ware, das der Fabrikant den Zwischenhändlern macht, für die letzteren an Reiz, wenn ihnen gesagt wird, dass er, nämlich der Fabrikant, sich auf einen Geschäftsverkehr mit der Einzelkundschaft nicht einlasse. Wird nun aber eine solche Zusicherung in öffentlichen Bekanntmachungen, wie also Zeitungsinserten und dergl. mehr, abgegeben und trotzdem dagegen gehandelt, so ist damit in allen Punkten der Tatbestand des § 1 des „Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ geschaffen. Dort aber wird für ein Verhalten der soeben charakterisierten Art, das sich als eine Ausschreitung im Reklamewesen darstellt, zunächst die Klage auf Unterlassung gegeben; es kann also jeder Konkurrent, aber auch jeder Verband, zur Förderung gewerblicher Interessen im Klagewege fordern, dass dem Fabrikanten zur Meidung einer fiskalischen Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten werde, sich der Wendung „Verkauf nur an Wiederverkäufer“ und dergl. mehr in seinen öffentlichen Ankündigungen zu bedienen.

Nicht seinen Abnehmern, die durch sein Verhalten doch unmittelbar geschädigt werden, steht aber dieser Klageanspruch zu, sondern — wie schon erwähnt — den Konkurrenten, denn vor ihnen sucht er sich auf dem grossen Markt einen Vorsprung dadurch zu verschaffen, dass er Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen. Das Gesetz geht aber noch weiter: Wenn nämlich einer dieser Konkurrenten nachzuweisen vermag, dass er durch die fragliche Ausschreitung im Reklamewesen einen Vermögensnachteil erlitten hat, so kann er hierfür auch Schadensersatz begehren.

Müssen sich nun aber die Zwischenhändler das Gebahren des Fabrikanten gefallen lassen, dass er, ungeachtet seines fest und unbedingt abgegebenen Versprechens, dennoch an die direkten Konsumenten verkauft? Ihnen hat er versprochen, er werde ihnen keine Konkurrenz bereiten im Verkehr mit den Konsumenten; sie haben daraufhin bei ihm Waren bestellt, um nunmehr zu sehen, dass er dennoch in Wettbewerb mit ihnen tritt? Jeder Vertrag erzeugt auf seiten des Berechtigten zunächst den Anspruch auf Erfüllung, d. h. er kann verlangen, dass der Vertragsgegner denjenigen Zustand herstelle, der nach dem Vertrage herrschen soll, und dass er dasjenige Verhalten beobachtet, das ihm eben dieser Vertrag vorschreibt. Kauft A. von B. eine Ware schlangweg ohne Nebenbedingung, so kann er fordern, dass sie ihm geliefert werde; hat sich der Verkäufer aber noch dazu verpflichtet, an die Einzelkundschaft keine Ware abzugeben, so kann ebenso auch in dieser Hinsicht von ihm Erfüllung verlangt werden. Diese Erfüllung besteht wiederum in einem Unterlassen, und daraus folgt denn, dass auch der Zwischenhändler, der von dem Fabrikanten gekauft hat, im Klagewege von ihm zu fordern hat, er solle den Verkauf an das private Publikum einstellen. Ergeht das richterliche Urteil in diesem Sinne, so kann ihm der Richter wiederum dadurch Gehorsam verschaffen, dass er dem Verurteilten für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine fiskalische Strafe androht. Würde ein Zwischenhändler dertun können, dass er einen Vermögensschaden durch das vertragswidrige Verhalten des Fabrikanten erlitten hat, so würde dies für ihn einen Anspruch auf Ersatz begründen.

Hierbei ist aber noch folgendes zu bemerken: Der Tatbestand einer unzulässigen Ausschreitung im Reklamewesen ist nur gegeben, wenn die Zusicherung in öffentlichen Bekannt-